

Obwaldner Volksfreund.

Abonnement.

(Bei allen Postbureau.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 3. 80.
Halbjährlich " 2. —
Bei der Expedition abgeholt jährlich " 3. 60.
" " " " halbjährlich " 1. 80.

N^o 1.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

Einrückungsgebühr.

Die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 Rp.
Bei Wiederholungen 5 "
Die zweispaltige Zeile oder deren Raum 15 "
Bei Wiederholung 8 "

Sarnen, 1872.

5. Januar

2. Jahrgang.

Erste Nummer im neuen Jahre.

Einladung zum Abonnement.

Mit dem 1. Januar beginnt das Abonnement des Jahres 1872 des

„Obwaldner Volksfreund“.

Das Blatt wird für die Interessen der kathol. Kirche unentwegt und überall, wo sie ungerecht angefeindet werde, einstecken, und in politischen Fragen für Wahrheit und Recht und die Grundsätze des Konfessionalismus das Wort führen.

Ämtliche Bekanntmachungen und Zivilstandsregister der Gemeinden woen regelmäßig erscheinen.

Vermöge seiner großen Verbreitung empfiehlt sich das Blatt dem Tit. Publikum zu Inseraten bestens. Es werden dieselben stets prompt und billig besorgt.

Das Abonnement ist jährlich (franko durch die ganze Schweiz) Fr. 3. 80, halbjährlich Fr. 2. —, vierteljährlich Fr. 1. —. In der Druckerei abgeholt jährlich Fr. 3. 60, halbjährlich Fr. 1. 80.

Die Exped. des „Sw. Volksfreund“.

Botum von Nationalrath Wirz über die Klosterfrage,

abgegeben in der Sitzung vom 15. Dez.

Redner erwiderte zuerst dem Hrn. Carteret, welcher sich dahin ausgelassen hatte, ob man von katholischer Seite kein Verständniß für freiheitliche Ideen, er gibt zu, für die Freiheitsliebe des Hrn. Carteret habe man in der katholischen Schweiz allerdings keinen Sinn, dagegen bestehe dort ein anderes Freiheitsbegriff, welcher eben Hrn. Carteret ferne liege.

Bezüglich der Jesuitenfrage stellt sich der Sprechende auf den Boden der katholischen Konfessionsminderheiten beider Räte und weist auf die abgegebenen Voten hin. Wohl ließe sich fragen, wenn Sie Jesuiten ausschließen, warum schließen Sie nicht die Internationale aus, deren Strebungen offenkundig gegen das Privateigenthum gerichtet sind, welches beim Schweizer Volk um deswillen in besonderem Werthe steht, weil dieses Eigenthum hier zumeist Produkt der eigenen Arbeit ist, weil es in reichen Thaten der Gemeinnützigkeit edle Anwendung erhält, und weil sich in ihm auch eine, freilich nicht die einzige, Unterlage des freien Bürgerthums findet. Allein ich mag diese Parallelnicht ziehen, die Internationale schreckt mich beim prüfenden Sinne des Schweizer Volkes nicht, und ich bin grundsätzlich gegen Prohibitivgesetze.

Was die von einem verten Vorredner gemachte Aeußerung betrifft, als dürften Papstthum nach eigenem Entschieden sich mit der Civilisation und dem Fortschritt nicht versöhnen, so will ich unter einer ganzen Reihe reformirter Christenstellungen auf zwei hin: Joh. Müller und Guizot, welche zu besagen, ob die Päpste nichts für die Civilisation gethan haben. Wie stünde es um die europäische Kultur, wenn die Geschichte der Päpste

aus der Geschichte dieser Kultur durch alle Jahrhunderte zurück ausgestrichen würde.

Mit Entrüstung weise ich die verläumderischen Ausfälle zurück, welche gegen die in den Klöstern waltende Moral und Humanität hier unverhehlt erhoben wurden. Anderseitig kann ich Hrn. Bundesrath Cérésole nur unterstützen, wenn er sagt, daß gegen das Verbot der Novizenaufnahme das gesammte Volk der Urkantone, abgesehen von politischen Spaltungen, einen Schrei gerechten Unwillens erheben würde.

Der ebenso beredten als dankenswerthen Schilderung der Verdienste dieser Stifte ab Seite des Herrn Bundesrath Cérésole kann ich, ohne mir unbescheidene Wiederholungen zu erlauben, mit dem besten Willen nichts beifügen und es erübrigt mir nur, daß ich gegen das Verbot der Klostergründung entschieden remonstrire, was natürlich seinen potenzierten Bezug auf die bestehenden Convente hat. Ich argumentire hier zuerst vom allgemein freiheitlichen Standpunkte aus.

Titl. Wie die Bundesverfassung von 1848 darin die heilsamste Centralisation erzielte, daß sie den individuellen Rechten des Schweizerbürgers mannigfache Garantien gab, so hat ja auch das vorliegende Revisionswerk zumal die Bestimmung, daß es diese individuell freiheitlichen Grundlagen ganz dem bessern Geiste der Zeit gemäß auf eine noch breitere Basis stellen soll. Und mit Recht ist in den Kommissionen wie anderwärts betont worden, daß wo der einzelne Bürger an Freiheit der Bewegung Zuthat erhält, da werde der Kantonsbürger kaum Protest erheben. Meine Herren, welche Konsequenz dürften Sie aber zwischen diesem großen Prinzip vom Staate ungehemmter freiheitlicher Entwicklung einerseits und dem Verbote religiöser Verbindungen, also einer intensiven Beschränkung der Vereins- und Stiftungs-freiheit andererseits auffindig machen können. Sie werden mir entgegenhalten, dieses Verbot geschehe im Interesse der individuellen Freiheit, welche nirgends so sehr wie in den Klöstern aufgehoben werde. Aber, meine Herren, wer begibt sich da der individuellen Freiheit, ist es nicht das Individuum, das es in einem freien Selbstbestimmungsakte thut, wollten Sie aber prinzipiell das verbieten, so würden Sie in der Konsequenz mit allen obligatorischen Verpflichtungsakten in Widerstreit gerathen. Ist absolute Freiheit in der Ehe, ist sie beim Militär, beim Arbeiter-, beim Dienstbotenverhältnisse u. s. w.? Wer zwingt im freien Staat ins Kloster zu gehen, wer zwingt im Kloster zu verbleiben? Geht aber der Staat nicht weit genug, wenn er den Austritt zu jeder Stunde frei läßt, und so wenig er bei dem Ausgang seine Gendarmen aufstellt, so wenig soll es der liberale Staat beim Eingang thun. Oder thuen es jene Länder, wo neben unserm Vaterlande die politische und individuelle Freiheit am meisten entwickelt ist und wo wir darum einzig zu Rathe gehen dürfen, thuen es Großbritannien, Belgien, Nordamerika? Der Staat, meine Herren, hat nicht nur keine Pflicht, er hat kein Recht, so weit zu gehen, sonst führt uns die Konsequenz aus dem liberalen Staat, dem Rechtsstaat in den omnipotenten, väterlich bevormundenden Polizeistaat zurück, wo auf alle fünf Schritte ein Schlagbaum unser harret.

Meine Herren, es liegt aber auch weder praktisches Bedürfnis noch Convenienz in einem solchen Schritte. Wo sind denn seit mehreren Decennien neue Klöster von irgend welcher Bedeutung, ich will nicht sagen Gefähr-

lichkeit, auf vaterländischem Gebiet entstanden, und es wird auch Niemand im Ernste behaupten können, daß hier zu Lande die Tendenz zur Klostergründung waltet. Nun, meine Herren, möchte ich um Alles in der Welt nicht, daß die neue Bundesverfassung, der souveränste Akt des Schweizervolkes, gegen Windmühlen ankämpfe. Oder, meine Herren, Sie müßten unter diese zu verbietende Klostergründung die theodosianischen Institute subsumiren wollen, das aber traue ich keinem meiner verehrten Kollegen zu, denn diese Institute entsprechen zu sehr einem ausgeprägten und ausgebreiteten philanthropisch gemeindlichen Bedürfnis vieler Schweizergegenden, diese Institute stehen zu sehr auf humanitärem Boden, auf dem Standpunkte des freien Associationsgeistes unserer Tage, ganz analoge Institute haben zu sehr das Vertrauen und die Anerkennung großmächtiger, andersgläubiger Regierungen und Völker sich erworben, der Stifter dieser Institute war zu sehr eine sich in der Zeit zurechtfindende populäre Erscheinung. Und das, meine Herren, kann man die Klostergründung unserer Tage nennen. Gegen das Verbot einer solchen Klostergründung aber würde sich nicht nur das Gefühl der katholischen Bevölkerungen, es würde sich Ihr wahrhaft humanitäres Gefühl auflehnen. Wie aber wollen Sie formelle Unterschiede auffinden, an deren Rigorosität oder Ohnmacht Prohibitivgesetze noch immer zu Schanden wurden. Oder wollen Sie den hohen Bundesrath dazu verurtheilen, kanonische Diffikultäten zu studiren und in oberpolizeilicher Praxis gegen freiheitliche Grundsätze und liberale Interpretationsweisen, gegen den rechtlich aber energisch bekundeten Willen der zunächst betroffenen Kreise zu verstoßen. Und wieder, meine Herren, wie vereinigt sich das mit der Würde eines fortgeschrittenen und freien Volkes, wenn dessen gefährdete Kultur gegen ein paar Klosterfrauen an den Polizeistock appellirt.

Des Fernern, meine Herren, ist der konfessionelle Friede und die Achtung der religiösen Ueberzeugung zumal unter freien Eidgenossen auch was werth. Wer muß Ihnen aber sagen, daß Ausnahmsgesetze, zumal in diesem Feld, immer etwas Choquanten haben. Sie halten mir entgegen, die Klöster gehören nicht zur Wesenheit der Kirche, zugegeben, aber sie sind fast so alt wie die Kirche, aus dieser herausgewachsen und von ihr protegirt und darum ist es eine Verletzung des konfessionellen Rechts- und Ehrgefühls für den katholischen Schweizer, wenn er diese Institute durch das oberste Grundgesetz geächtet sieht. Der hohe Bundesrath stellte als Correlat des großen Grundgesetzes der Gewissensfreiheit den Grundsatz staatlich kirchlicher Unabhängigkeit in den Worten hin: „Die Kirche sei nicht Fremdling im Hause des Staates, noch ein Unterthan desselben, sondern mit und neben den andern Bürgern dessen freie und gleichberechtigte Bürgerin.“ Letzteres ist sie aber nicht, wenn die Institute, die aus ihrem Boden entspringen, wenn ihre korporativen Lebensäußerungen einem andern Rechte als dem gemeinen Rechte unterstellt sind.

Schließlich, meine Herren, erlauben Sie mir zwei Bemerkungen. Unsere Zeit und unser Land, welche in Bezug auf die Kulturentwicklung so großartige Fortschritte aufzuweisen haben, dürften eingedenk sein, daß die heute angefochtenen Korporationen auch ihre tiefgehende kulturhistorische Bedeutung haben, und vulgäre Billigkeit darf sie nicht des Schutzes entäußern, den ihnen das gemeine Recht gewährt.